

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Akkreditierung (AKKRED) der Universität Bern

04.06.2024

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k Universitätsgesetz (UniG) vom 5. September 1996 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe n des Statuts der Universität Bern (UniSt) vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Zuständigkeitsbereiche, die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Arbeitskreises Akkreditierung (AKKRED).

Status

Art. 2 ¹ Beim AKKRED handelt es sich um eine universitäre Arbeitsgruppe.
² Er ist administrativ dem Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung angegliedert.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der AKKRED unterstützt die Universitätsleitung, den Zentralbereich, die Fakultäten und die strategischen Zentren bei der Planung und Überprüfung der Umsetzung der universitären Strategie.
² In Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten des Zentralbereichs überprüft und aktualisiert der AKKRED jährlich den Aktionsplan Universität mit Massnahmen zur rollenden Planung der Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung.
³ Er unterstützt die Fakultäten bei der jährlichen Aktualisierung der Aktionspläne der Fakultäten mit Massnahmen:
a zur rollenden Planung der Umsetzung der Fakultätsstrategien,
b zur Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung (Verbindung zum Aktionsplan Universität),
c aus den Protokollen der Gespräche zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) und der Strategiegespräche des Vorjahres.
⁴ Er unterstützt die strategischen Zentren bei der jährlichen Aktualisierung des Aktionsplans strategische Zentren mit Massnahmen:
a zur rollenden Planung der Umsetzung der Leistungsaufträge,
b zur Umsetzung der Unterstrategien im Kompetenzbereich der Universitätsleitung (Verbindung zum Aktionsplan Universität),

c aus den Protokollen der Strategiegelgespräche des Vorjahres.

⁵ Der AKKRED führt während dem Jahr einen Austausch mit allen Beteiligten zum Umsetzungsstand der Massnahmen im Aktionsplan Universität, in den Aktionsplänen Fakultäten sowie im Aktionsplan strategische Zentren zwecks:

- a jährlicher Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Massnahmen im Aktionsplan Universität zuhanden der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors oder der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors,
- b Meldung möglicher Traktanden zuhanden der Abteilung QSE im Vorfeld der jährlichen Gespräche zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) mit den Fakultäten,
- c Meldung möglicher Diskussionspunkte zuhanden des Stabs der Universitätsleitung im Vorfeld der jährlichen Strategiegelgespräche mit den Zentren.

⁶ Der AKKRED nimmt nach Rücksprache mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektoren an den Gesprächen zu den Aktionsplänen (operative Gespräche) mit den Fakultäten teil.

⁷ Der AKKRED arbeitet bei der Erstellung der Leistungsaufträge an die strategischen Zentren mit.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Der AKKRED besteht aus folgenden Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationseinheiten des Zentralbereichs:

- a Stab der Universitätsleitung (Governance),
- b Vizerektorat Forschung und Innovation (Forschung),
- c Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren (Professorinnen und Professoren, Dozierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler),
- d Vizerektorat Lehre (Lehre, Studierende),
- e Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung (Governance, Qualitätssicherung und -entwicklung, Dienstleistungen),
- f Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltige Entwicklung),
- g Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung (Gleichstellung und Chancengleichheit),
- h Zentrum für universitäre Weiterbildung (Weiterbildung),
- i Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren (Internationalisierung),
- j Abteilung Kommunikation & Marketing (Kommunikation),
- k Stab der Verwaltungsdirektion (Digitalisierung),
- l Stab der Verwaltungsdirektion (Fachstelle Sicherheit),
- m Personalabteilung (Professorinnen und Professoren, Verwaltungspersonal, Personalgewinnung und -entwicklung),
- n Finanzabteilung (Finanzen),
- o Abteilung Bau und Raum (Infrastruktur),
- p Abteilung Betrieb und Technik (Infrastruktur),
- q Informatikdienste (Infrastruktur),
- r Universitätsbibliothek (Infrastruktur).

Einsetzung durch die Universitätsleitung	Art. 5 ¹ Die Mitglieder des AKKRED werden durch die Universitätsleitung eingesetzt.
Vorsitz und Ge- schäftsführung	<p>Art. 6 ¹ Den Vorsitz im AKKRED führt die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität und Nachhaltige Entwicklung der drei Zuständigkeitsbereiche: Governance, Qualitätssicherung und -entwicklung und Dienstleistungen.</p> <p>² Die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität und Nachhaltige Entwicklung, welche den Vorsitz führt, ist zugleich für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>³ Die Vertreterin oder der Vertreter wahlweise aus dem Vizerektorat Forschung und Innovation, Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung oder dem Stab Universitätsleitung, ist Stellvertreterin oder Stellvertreter derjenigen Person, welche den Vorsitz und die Geschäftsführung innehat.</p> <p>⁴ Die Vertreterin oder der Vertreter des Vizerektorats Qualität und Nachhaltige Entwicklung ist in der Regel für die Ausführung von spezifischen, im Auftrag der Universitätsleitung erteilten Aufgaben zuständig.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 7 ¹ Die Mitglieder des AKKRED können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Sie geben diese oder diesen der oder dem Vorsitzenden bekannt.</p> <p>² Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben dieselben Rechte wie die Mitglieder.</p>
Sitzungen	<p>Art. 8 ¹ Der AKKRED führt mindestens einmal pro Semester eine Sitzung durch. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.</p> <p>² Die Sitzungen des AKKRED werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.</p>
Schlussbestimmungen	Art. 9 ¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Universitätsleitung in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 21. Februar 2023.

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 04.06.2024

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann